

Erlaß der Verkaufsordnung für Lehrmittel, die mit seiner Genehmigung am 25. November 1937 in Kraft getreten ist. Als Grundlage für die Verkaufsordnung für Lehrmittel diente die buchhändlerische Verkaufsordnung in der Fassung vom 23. Oktober 1935.

Diese Verkaufsordnung des deutschen Buchhandels ist in einzelnen Punkten auch im Berichtsjahr weiter entwickelt worden, wie das seit ihrem Bestehen ständig geschehen ist, um die erforderliche Anpassung an die lebendige Wirklichkeit des Lebens jeweils zu gewährleisten. Nach Beratung im Großen Rat und Befragung des Kleinen Rates hat der Vorsteher folgende Änderungen der Verkaufsordnung unterm 7. Februar 1938 in Kraft gesetzt, die vom Reichskommissar für die Preisbildung genehmigt sind (s. Börsenblatt Nr. 36 vom 12. Februar 1938):

1. Paragraph 12 Ziffer 6 Abschnitt b) hat als Absatz 2 nachstehende Ergänzung erhalten: »Hat der Verleger einen Umtauschpreis gemäß Ziffer 6 Abschnitt a) festgesetzt, so ist die Gewährung abweichender Umtauschpreise nach Abschnitt b) unzulässig«;
2. Paragraph 14 Ziffer 1 ist in einem zweiten Absatz folgendermaßen ergänzt worden: »Leihbücher dürfen erst sechs Monate nach Einstellung in die Leihbücherei an das Publikum verkauft werden. Der Verkaufspreis muß mindestens 40% unter dem Ladenpreis liegen und darf nicht niedriger sein als eine Reichsmark.«

Gleichzeitig ist noch § 7 Ziffer 1 Absatz 2 Satz 2 geändert worden, der jetzt lautet: »Diese Beschränkung gilt nicht für Zeitschriften«.

Diese letzte Änderung — es handelt sich um die grundsätzliche Herausnahme der Zeitschriften an Stelle der bisherigen bedingten aus allen Provisionsbeschränkungen — beruht auf einem ausdrücklichen Wunsch der Zeitschriften-Verleger. Die Änderungen unter Punkt 1 und 2 erwiesen sich auf Grund von praktischen Fällen, die dem Börsenverein gemeldet wurden, als erforderlich. Der Zusatz zu § 12 Ziffer 6 verhindert, daß der Sortimenter für die Rücknahme einer älteren Auflage eines Werkes einen höheren Umtauschpreis gewährt, als ihn der Verleger festgesetzt und angezeigt hat. Die neue Bestimmung in § 14 Ziffer 1 bedingt eine Abänderung der Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 13 vom 7. Februar 1934 (Rahmenbestimmungen für die Ausübung des Leihbüchereigewerbes), die inzwischen erfolgt ist. Selbstverständlich ist der Verkauf gebrauchter Leihbücher an das Publikum nur solchen Leihbüchereien gestattet, die hierzu ausdrücklich durch die Reichsschrifttumskammer zugelassen sind.

Eine Klärung machte sich bezüglich der Festsetzung von Vorzugspreisen nötig. Beschwerden, die beim Börsenverein über die Anwendung von § 11 der Verkaufsordnung eingingen, ließen eine Aussprache zwischen Vertretern des Verlags und Sortiments wünschenswert erscheinen, die Ende des Jahres stattfand. Es wurde festgestellt (s. die Veröffentlichungen in den Vertraulichen Mitteilungen der Fachschaft Verlag Nr. 31 vom 31. Januar 1938), daß Vorzugspreise grundsätzlich Ausnahmen bleiben müssen. Es entspricht nicht dem Sinne des Vorzugspreises, wenn der Kreis der Bevorzugten identisch ist mit dem Kreis der Interessenten überhaupt. Es ist auch nicht angängig, daß ein Subskriptionspreis abgelöst wird von einem Vorzugspreis, da eine solche Praxis den Sinn des Subskriptionspreises weitgehend aufhebt. Die Fachschaft Verlag befürwortete an gleicher Stelle die Bitte des Sortiments, die Vorzugpreisangaben nicht in sämtliche Kundenprospekte aufzunehmen, da eine derartige Angabe die Werbung bei denjenigen Beziehern erschwert, die nicht zum Kreis der Bevorzugten gehören. Besonders hingewiesen wurde auf die nach § 11 Ziffer 3 der Verkaufsordnung bestehende Anzeigepflicht für den Vorzugspreis im Börsenblatt. Vor allen Dingen aber gab der Leiter der Fachschaft Verlag, um einen gerechten Lastenausgleich herbeizuführen, die Anordnung, daß die Rabattverkürzung, die sich auf

Grund von § 11 Ziffer 4 ergibt, nicht mehr als 5% des auf den vollen Ladenpreis gewährten Rabattsatzes betragen soll, den die betreffende Sortimentsfirma von dem betreffenden Verleger erhält.

Andere Schwierigkeiten zeigten sich bei der Autorenbelieferung über das Sortiment sowie bei der geschenkwweisen Überlassung von Büchern an Geistliche. Es war bei Belieferung von Autoren zum Mitarbeiterpreis über das Sortiment vorgekommen, daß die Exemplare an ein Institut oder an eine Bibliothek weitergeliefert wurden. Um diesen Mißbrauch zu verhüten, wurde mit dem betreffenden Verlag vereinbart, in jedem Falle zuvor die Erklärung einzufordern, daß eine Weitergabe an ein Institut oder an eine andere Stelle nicht erfolgt. Ferner war mitgeteilt worden, daß einige katholische Buchhandlungen den jungen Priestern am Tage ihrer Priesterweihe Bücher geschenkwweise überlassen. Dabei kamen nicht nur die Kunden der betreffenden Buchhandlungen in Betracht, sondern überhaupt alle Primizianten des Ortes. Da ein solches Verfahren im Interesse des Gesamtbuchhandels nicht angängig ist, wurde angeordnet, daß jede Bücherschenkung an junge Geistliche in Zukunft unterbleibt.

Über die Anwendung von Mengenpreisen nach § 12 Ziffer 4 der Verkaufsordnung herrscht vielfach noch Unklarheit. Sie dürfen nur dann genehmigt werden, wenn die Abnahme der Menge zusätzlichen Umsatz bedeutet. Das trifft in der Regel nur bei Erwerb zu Geschenk- oder Werbezwecken zu. Für Sammelbestellungen scheidet der Mengenpreis grundsätzlich aus.

Im Laufe des Jahres wurde bei der Geschäftsstelle verschiedentlich angeregt, die Bekanntmachung des Vorstehers vom Anfang Januar 1937 über »Behördenrabatt« in ausführlicherer Form dem Buchhandel in einem Sonderdruck zur Verfügung zu stellen. Es sollte dabei noch deutlicher auf die Ausnahmefälle hingewiesen werden, in denen ein Nachlaß gewährt werden darf. Diesem Wunsch wurde Rechnung getragen. Die lebhafteste Nachfrage nach dem neuen Sonderdruck hat gezeigt, daß tatsächlich häufig Veranlassung zu seiner Verwendung besteht.

Die Zusammenfassung der Bezüge der dem Reichsjustizministerium unterstehenden behördlichen Stellen hat den Börsenverein bereits seit längerer Zeit beschäftigt. Die Verhandlungen, die wir hierüber im Reichsjustizministerium führten, haben den erfreulichen Erfolg gehabt, daß künftig bei Abschluß von Verträgen auf Grund von § 11 der Verkaufsordnung die Bestellungen entweder einer Buchhandlung oder unmittelbar dem Verlag zu übergeben sind. Dem Ministerium gegenüber besteht aber nur noch eine Meldepflicht, damit es in der Lage ist zu prüfen, ob die für den Vorzugspreis erforderliche Anzahl von Bestellungen erreicht wird. Auch das Reichsarbeitsministerium, mit dem wir in gleicher Sache Verhandlungen zu führen hatten, erklärte sich bereit, das gleiche Verfahren anzuwenden.

Für die vom Reichsamt für Landesaufnahme herausgegebenen Kartenwerke sind am 1. April 1937 neue Bezugsbedingungen aufgestellt worden. Im Laufe des Sommers wurde mit dem Reichsamt und den beteiligten Ministerien über Änderung dieser Lieferungsbedingungen besonders beim Bezug von Kartenwerken durch die Wehrmacht verhandelt. Ein endgültiges Ergebnis liegt noch nicht vor.

Nach Fühlungnahme mit der Vertretung des Sortiments und insbesondere nach Zustimmung des wissenschaftlichen Verlages hat sich der Börsenverein bereit erklärt, auf Antrag des Reichsstudentenwerkes den Vertrag über die Belieferung der planmäßig zu fördernden Studierenden auf die technischen höheren Lehranstalten auszuweiten, die dem Reichsstudentenwerk angeschlossen sind. Eine besondere Belastung entsteht für den Buchhandel dadurch nicht, da die Inanspruchnahme der Verbilligung infolge der Einbeziehung der technischen höheren Lehranstalten nach Aussage des Reichsstudentenwerkes nur sehr gering sein wird.

Die am 12. Mai 1937 in Kraft gesetzten Änderungen der Verkehrsordnung beziehen sich auf § 4c 1 und § 26.